

## Discussionen der städtischen Curien über §. 35. der Verfassungsurkunde.

Der 34. §. spricht im Allgemeinen aus, daß alle Unterthanen zu den Staatslasten beizutragen verbunden seyn sollen, der 35. §. giebt die Zusicherung, daß bei Feststellung eines neuen Abgabensystems die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältniß zur Mitleidenheit gezogen werden sollen. Allgemeine Besteuerung, mit ihr der Wegfall aller bisher bestandenen Realbefreiungen, schien eine nothwendige Folge davon zu seyn, und so mußten die Schlußworte

die bisher bestandenen Realbefreiungen können gegen verhältnißmäßige Entschädigung aufgehoben werden,

Discussionen herbeiführen. Die städtischen Curien waren darüber einverstanden, daß anstatt  
 können

um Mißverständnisse zu entfernen, und nicht eine Auslegung zu veranlassen, nach welcher es der Willkühr der Befreiten überlassen seyn könnte, ob sie die Aufhebung bisher genossener Realbefreiungen wollten eintreten lassen oder nicht, das Wort

sollen

unerläßlich sey. Weit schwieriger aber war die Beantwortung der Frage

ob für Aufhebung von Realbefreiungen die Entschädigung zuzusichern sey oder nicht, und, indem einige Mitglieder die Verbindlichkeit zur Verwilligung einer Entschädigung in dem bisherigen Besitzstand, in der allgemeinen Billigkeit fanden, besonders darinne, daß durch Uebergang der Güter aus einer Hand in die andere und durch langjährigen Besitzstand die übrigen Ungleichheiten längst ausgeglichen worden, stellten andere die Behauptung auf, daß nach Rechtsgrundsätzen, die sich gegen Steuerbefreiung der Rittergüter aufstellen und rechtfertigen ließen, die Entschädigung wegfallen müsse, nach welchen Grundsätzen auch Kaiser Joseph II. verfahren habe. Nicht unberührt konnte bleiben, daß jeder Besitzer eines steuerfreien Gutes die früher oder später zu erwartende Besteuerung wohl voraussehen mußte, und die Erfahrung bei andern deutschen Staaten, z. B. Baiern, auch in neuester Zeit Besteuerung bisher steuerfreier Güter ohne Entschädigung dargeboten. Die hochwichtige Frage wurde von allen Seiten vielfältig beleuchtet und erörtert, und ein allgemeiner Beschluß vereinigte endlich sich in dem Antrag, daß anstatt

können gegen verhältnißmäßige Entschädigung

die Worte gesetzt werden möchten

sollen nach einer noch zu bestimmenden Modalität,

dieser Beschluß schien genügend und der Sachlage angemessen zu seyn, denn die Aufhebung der Realbefreiungen war dadurch kategorisch ausgesprochen, eine Entschädigung dafür war nicht zugesichert, war jedoch auch nicht unbedingt abgesprochen und, welche Modalität eintreten und statt haben soll, wird nur erst dann, wenn das Abgabensystem nach den Grundsätzen directer und indirecter Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältniß geordnet ist, näher bestimmt werden können.